



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Kulturbilder aus einem verflissenen deutschen Kleinstaat : 2. Cöthen als
Kleinfrankreich.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

leitete, gegen die trefflichen, weisen Männer, die ihm dabei rathend und fördernd zur Seite standen, gegen alle die Hunderttausende endlich, die, ein jeder an seiner Stelle, dazu mitgewirkt haben, daß das große Werk glücklich hinausgeführt wurde. Sie tragen schon jetzt das erhebende Bewußtsein treuester und reich gesegneter Pflichterfüllung in sich; die Mitwelt preist sie, und die Geschichte wird ihr Andenken zusammen mit den Helden unseres großen Friedrich und unsrer Freiheitskriege den spätesten Geschlechtern noch zu leuchtendem Vorbilde überliefern.

Wir wollen endlich den Tag feiern mit innigem Danke gegen Gott dafür, daß er uns beschieden hat, in einer Zeit zu leben, in der Deutschland unter den Völkern Europas wieder diejenige Machtstellung einnimmt, die es in den Zeiten seiner politischen Zersplitterung eingebüßt hatte, die ihm aber von Rechts wegen gebührt. — Ja, es sind vor unsern Augen in den glorreichen Jahren 1870/71 die Zeichen geschehen, die den Anbruch eines neuen Welttages der Geschichte verkünden, der den Niedergang Frankreichs, den Aufstieg Deutschlands zu erhöhter politischer Macht und Bedeutung bringt, zum deutlichsten Beweise dafür, daß wir nicht ein alterndes, sondern ein in vollster Manneskraft dastehendes Volk sind, dem, so Gott will, unter der Hohenzollern ruhmreichem Königs- und Kaiser-Scepter noch eine lange, große geschichtliche Zukunft beschieden sein wird. —

Kulturbilder aus einem verflorenen deutschen Kleinstaat.

2. Götten als Kleinfrankreich.

Berschwenderisch hatte der Herzog August Christian Friedrich von Anhalt-Götten durch sein neues Staatsgrundgesetz seinem Reiche Schätze ausge-theilt, deren das nichtfranzösische Deutschland erst vier Jahrzehnte später theilhaftig wurde. Ja, manches deutsche Land hat bis vor Kurzem noch vergeblich sich gesehnt nach der hier ausgestreuten Fülle moderner Reformen: Gleichheit vor dem Gesetz, Trennung der Justiz von der Verwaltung, Emancipation der Juden, allgemeine Wehrpflicht, gewerbliche Freiheit! Noch war freilich eine nähere Ausführung des Edicts, welches doch eigentlich nur als ein Programm betrachtet werden konnte, zu erwarten. Diese erfolgte denn auch durch ein zweites Edict, vom 19. Februar 1811, freilich auch noch keineswegs vollständig, sogar schon mit Abänderungen des Programms und

wie sich zeigen wird, schon mit einer spröderen, zögernden Feder niedergeschrieben. Dieses Edict soll die Organisation des Herzogthums behufs gänzlicher Einführung der französischen Constitution herstellen.

Das Land soll, nicht wie es in dem am Schlusse des ersten Artikels mitgetheilten Edict hieß, aus zwei, sondern aus einem Departement bestehen, dem ein Präfect vorsteht*) (Art. 8). Das Departement soll in 6 Districte zerfallen: 1. das Land Cöthen, 2. das Land Wulffen, 3. Stadt und Land Rienburg, 4. die Grafschaft Warmisdorf, 5. Stadt und Amt Rosslau, 6. die Grafschaft Lindau (Art. 1). Die Districte theilen sich in Cantons*); die Cantons in Municipalitäten. Den Cantons steht ein Canton-maire, der Municipalität ein maire und ein Municipalitätsrath vor (Art. 2).

Der schon seit dem 19. September 1809 eingeführte Staatsrath (bestehend aus den Staatsräthen v. Salmuth und v. Bergbauer unter dem Voritze des Herzogs) bleibt bestehen und hat 3 Mitglieder, denen auch fernerhin der Herzog präsidiert. Derselbe soll alle Gesetze und Verwaltungsverordnungen entwerfen und discutiren (Art. 5), und Kompetenzconflicte entscheiden (Art. 6). Sämmtliche Zweige der Staatsverwaltung sollen unter die drei Mitglieder desselben dergestalt getheilt werden, daß der Eine die Geschäfte des Innern, der Justiz und der Polizei, der Zweite die der Finanzen, der Dritte die Geschäfte der auswärtigen Angelegenheiten und des Cultus bekommen soll. (Art. 7)

Zur Entscheidung der Streitigkeiten bei den Verwaltungsgegenständen, insbesondere in Steuerfachen, bei Conflicten von Privatpersonen mit dem Fiscus oder mit Unternehmern öffentlicher Arbeiten und dergleichen wird ein Präfecturrath, aus mehreren stimmführenden Mitgliedern und einem Präfectsecretär bestehend, ernannt (Art. 9).

Dem Präfecten, also dem Chef der innern Verwaltung des Departements, in dessen Ressort sich späterhin die Generalpolizei, das Erziehungswesen, das Medicinalwesen, das Commune- und Kirchenwesen zc. vereinigte, wird ein Departementscollegium aus 18 landesherrlich ernannten lebenslänglichen Mitgliedern ($\frac{1}{6}$ von den Weisbegüterten, $\frac{1}{6}$ der Reichsten aus dem Handelsstande und $\frac{1}{6}$ aus den Gelehrten und Künstlern) beigeordnet, welchem der Präfect jährlich einen Bericht über dasjenige, was binnen Jahresfrist zum Wohl des „Departements“ geschehen ist, vorlegen soll (Art. 10). Das Departementscollegium schlägt die 12 Mitglieder der Stände vor, je zwei für jede Stelle, unter denen sich der Herzog die Auswahl und demnächst die Ernennung des Präsidenten vorbehält (Art. 11, 12). Den Ständen, welche kein Gehalt, sondern Diäten beziehen, werden die aus dem Staatsrath gekommenen Gesetz-

*) Hier schon begann die Nachahmung des französischen Modells lächerlich zu werden. Warum überhaupt der Name Departement, wenn das Land nicht in einzelne Departements getheilt werden sollte? Aber freilich, Frankreich hatte damals 130 Departements, jedes etwa 12 Mal so groß als das Herzogthum Cöthen, da mußte Cöthen doch wenigstens eins haben!

**) Cantons waren es im Ganzen elf. Der erste District (Cöthen) bestand aus der Stadt Cöthen mit einem maire, 2 Abjuncten und einem maire-Secretär, und aus 3 Cantonen; der zweite (Wulffen) aus 2 Cantonen; der dritte (Rienburg) aus der Stadt Rienburg und 2 Cantonen; der vierte (Warmisdorf) aus einem Canton; der fünfte und sechste aus der Stadt Rosslau und 3 Cantonen.

Zu den Canton-maires nahm man meist die Guts- und Rittergutsbesitzer sowie Domänenpächter.

entwürfe vorgelegt. Sie sollen darüber discutiren mit demjenigen Staatsrath, welcher dazu vom Herzoge den Auftrag erhalten hat. Die Bemerkungen und Modificationen der Stände werden dem Herzoge im Staatsrath zur Berathschlagung vorgelegt und hier wird darüber Beschluß gefaßt (Art. 13, 14).

Außerdem werden nun noch ein neues Steuersystem nach einer möglichst gleichen Eintheilung, neue Taxen nach westfälischem Muster in Aussicht gestellt (Art. 15). Die Administration der Domänen und Regalien soll auf westfälischem Fuß eingerichtet werden (Art. 17). Die Jagd wird jedem Jagdberechtigten belassen, allein die Verpflichtung zum Wildschaden-Ersatz daran geknüpft und (eigenthümlich genug in einer Verfassungsurkunde!) eine regelmäßige Schonzeit für das Wild festgesetzt (Art. 18) — gleichsam ein bestialisches Grundrecht.

Dann kommt eine Reihe von Vorschriften für das Justizwesen: Einführung eines öffentlichen Gerichtsverfahrens in Civilsachen nach der im Königreich Westfalen eingeführten Proceßordnung (Art. 22), in Criminalsachen Einführung der Geschworenen-gerichte ebenfalls nach den in Westfalen bestehenden Vorschriften (Art. 23).

In jedem District soll ein Friedensrichter, im ganzen Herzogthum ein Civiltribunal erster Instanz, welches zugleich Correctionsgericht ist, und ein Appellationsgerichtshof, welcher zugleich peinlicher Gerichtshof ist, bestehen (Art. 24). Das höchste Gericht des Landes, das Cassationsgericht, soll durch die 3 Mitglieder des Staatsraths gebildet werden (Art. 25).

Endlich soll auch das Consistorium*) nach französischem Muster und die Polizei, wie theilweise schon geschehen, ganz nach dem im Königreich Westfalen bestehenden System (!) eingerichtet werden (Art. 32, 33, 34). Den Schluß bildet die Erhebung des bisher nur einmal wöchentlich erschienenen Cöthenschen Wochenblatts zu einem zwei Mal erscheinenden „Anhaltischen Anzeiger“, eine Bestimmung, die bereits nach einigen Wochen zu noch größerer Ehre des wichtigen Organs eine Abänderung dahin erfuhr, daß demselben der noch voller tönende Name: „Anhalt-Cöthensche Staatszeitung“ beigelegt wurde.

Es wird dem Leser nicht entgangen sein, wie sich die Goldkörner des von uns im ersten Artikel als Staatsgrundgesetz bezeichneten Edicts im Sande dieser Ausführungsbestimmungen versteckt haben, wie so manches durch die Form, in welche es gebracht worden, abgeschliffen, ja werthlos geworden ist. Vor Allem bei dem Institut der Stände. Nach dem Art. 19 des ersten Edicts durfte man annehmen, daß es sich, ungeachtet der ständischen Zusammensetzung der Volksvertreter, um Einrichtung einer wirklichen constitutiven Verfassung nach dem Repräsentativ-System handle. Und jetzt sollte das vom Herzoge ernannte, ganz von ihm abhängige Departementscollegium die Candidaten zur Ständeverammlung vorschlagen, der Herzog aus ihnen definitiv auswählen, der Herzog den Präsidenten ernennen; und als Wirksamkeit der Stände sollte nichts bleiben als eine Discussion der vorgelegten Gesetzentwürfe zur Unterlage für die Entscheidung eines Staatsraths unter dem

*) Das Hypothekenwesen, die Procuratur, das Notariat, das Civilstandsbeamtenwesen.

eigenen Vorstze des Herzogs! Das war also der directe Gegensatz zu dem Worte des französischen Constitutionalismus: le roi règne, mais il ne gouverne pas. Aber das Vorbild des Cöthenschen Gesetzgebers war freilich ein Napoleon!

Den vorgenannten beiden Edicten schloß sich schon nach drei Tagen, unter dem 22. Februar 1811, ein neues an, welches sich als Verwaltungsordnung ankündigt.

Es setzte die Geschäftskreise der einzelnen Verwaltungsbehörden fest, freilich nicht, ohne den Wust der neu geschaffenen Aemter noch zu vermehren. Denn zwischen den Präfecten und den Präfecturrath wird noch ein Generalsecretär der Präfectur eingeschoben, als ständiger Gehülfe des Präfecten, zugleich als dessen Archivar- und Bureauvorsteher (Art. 1, 14, 16). Ferner tritt, nicht zu verwechseln mit dem Departementscollegium, ein Departementalrath oder Departementsrath ein, der aus 6 vom Herzog ernannten Mitgliedern, je einem aus jedem Districte bestehend, alljährlich einmal zu einer längstens Stägigen Sitzung über Districts-Steuerangelegenheiten, insbesondere zur Vertheilung der Steuern unter die Districte (obgleich man damals noch keine Idee über Art und Vertheilung der aufzulegenden Steuern hatte!) zusammentreten soll (Art. 1, 2, 9 bis 13). Im Gemeinwesen wird den maires ein Adjunct als Stellvertreter beigegeben (Art. 16, 17). Die Zahl der Mitglieder der Municipalräthe wird bei der Bevölkerung einer Stadt oder eines Cantons unter 2500 Einwohnern auf acht, für eine stärkere Bevölkerung auf 16 festgesetzt (Art. 21), denen bei den Versammlungen der maire präsidiert (Art. 22). Auch diese, sowie die maires und ihre Adjuncten, sollen vom Landesherren (!) ernannt werden, die Mitglieder der Municipalräthe jedoch, wie die der Departementsräthe, auf geschene Präsentation durch das Departementscollegium (Art. 34, 35). Den Municipalräthen ist eine regelmäßige, am 18. November jeden Jahres beginnende, höchstens (!) sechstägige Sitzungszeit vorgeschrieben (Art. 24), doch können dieselben durch den Präfecten außerordentlich zusammenberufen werden (Art. 31). —

Wenige Tage vor dem Inlebenreten aller dieser neuen Institutionen, am 27. Februar 1811, kam der damals zu Leipzig privatisirende, vormalig hallische Professor der Rechte, Hof- und Justizrath Dr. Dabelow, ein geborener Mecklenburger, zufällig nach Cöthen. Derselbe hatte das französische Recht an seiner Quelle studirt und bereits mehrere Bücher über den code Napoléon geschrieben. Der Herzog lernte ihn kennen und gewann ihn sofort, mittelst Patents vom 1. März 1811, für seinen Dienst. Jetzt glaubte er eine Garantie für die ewige Dauer seines gesetzgeberischen Werkes gewonnen zu haben, um so mehr als Dabelow von vornherein allen noch herrschenden Zweifeln, ob die ganze napoleonische Gesetzgebung in Cöthen wirklich vollständig einzuführen sei, mit der größten Entschiedenheit zu Gunsten der französischen Verfassung entgegentrat.*) Allein die Rechnung war, abgesehen von allem Andern, eine verkehrte. Dabelow war, wie von Zeitgenossen ver-

*) Stenzel, Anhang pag. 50.

sichert und durch sein amtliches Wirken bestätigt wird, *) kein bedeutender Mann, kenntnißreich, aber ohne Tiefe und ohne schöpferische Kraft, namentlich ohne alles organisatorische Talent. Dabei war er eitel, ehrgeizig und intrigant, gegen die Untergebenen herrisch, dem Herzoge gegenüber allzu nachgiebig und versteckt. Wie viele seiner napoleonischen Vorbilder verstand er nur eine Kunst, die des Geldmachens, allein für das Land hat er, wie die Folge zeigen wird, auch diese Kunst nur in einem bestimmten, nicht eben hohen Grade zur Anwendung bringen können, und in der Durchführung und Erhaltung der Verfassung blieb sein Bemühen, wie ebenfalls die Folge zeigen wird, in den Grenzen dilettantischer Versuche. Nach dem Zusammenbruch der französischen Verfassung in Göttingen ist Dabelow, wie gleich hier erwähnt werden mag, sehr bald wieder aus Anhalt verschwunden, als Wandervorleser von einer deutschen Universität zur andern gezogen, und hat als Professor der Rechte in Dorpat und kaiserlich russischer Collegienrath, sowie als Vater einer großen Anzahl juristischer Werke des verschiedensten Inhalts seine Laufbahn beschloffen.

Am 14. März 1811 trat Dabelow, bald darnach in den Freiherrnstand erhoben, in seine Function als Mitglied des Staatsraths für das Departement des Innern, der Justiz und der Polizei wie auch des Cultus ein, neben dem Staatsrath Bergbauer, welcher seit dem vielfach bedauerten Abgange des Staatsraths Salmuth (October 1810) alleiniges Mitglied des Staatsraths gewesen war. Es mußte ihm einleuchten, daß vor Allem die vorhandenen Verfassungsbruchstücke zu verschmelzen, zu sichten und zu säubern seien, und er begann dieß durch Organisation des Staatsraths, welche mittelst eines Edicts vom 15. Mai 1811 unternommen wurde. Man erkennt in diesem Edict sogleich den aus dem Vollen wirthschaftenden, zu großem Ruhme emporstrebenden Gesetzgeber.

Der Staatsrath soll darnach bestehen: aus den Prinzen des herzoglichen Hauses, wenn sie das 18. Lebensjahr erreicht haben, als geborenen Mitgliedern des Staatsraths. Da der einzige vorhandene Prinz, Ludwig, damals erst 8 Jahr alt war, so hätte man mit dieser Bestimmung wohl noch einige Jahre warten können! Sodann aus ordentlichen Staatsrathen, die zugleich die herzoglichen Minister sind, nach den bereits angegebenen einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung, endlich aus zeitweise für besondere Fälle einberufenen Personen. Die Geschäftszweige des Staatsraths sind die Vorschläge zur Abänderung und Verbesserung der Constitution und der allgemeinen Landesverwaltung**), die Entwerfung und Discussion der Gesetze, die Geschäfte des Cassationshofs, zu denen er durch den Staats-

*) Erinnerungen Seite 8, 6.

**) Als die Constitution, wenn es erlaubt ist, so zu sagen, fertig war, bekam der Staatsrath in dieser Eigenschaft den Namen: „Erhaltungssenat im Staatsrathe“, in harmloser Erinnerung an den senat conservateur Napoleons, welcher bekanntlich Alles dasjenige nicht conserviren sollte, was in der Verfassung an die Revolution erinnerte.

rathsauditor und zwei oder vier einberufene Juristen verstärkt werden soll, die Geschäfte eines Juristenhofs für Kompetenzconflicte und Verwaltungsfreitigkeiten, bei ähnlicher Verstärkung, und endlich die Geschäfte eines Rechnungshofs, zu denen er, außer der Verstärkung durch zwei Deputirte der Stände, Unterbeamte unter dem Titel eines Rechnungsraths und eines *maitre des comptes* erhielt. Zu diesen Geschäften kamen mittelst späterer Verordnungen noch die Geschäfte eines Lehnhofs, einer Commission für die Angelegenheiten der Erlauchten Personen, sowie unter Verstärkung durch drei auswärtige renommirte Juristen die Function eines Gerichtshofs für die Vergehungen der Mitglieder des herzoglichen Hauses und für die Dienstvergehen der Staatsrathsmitglieder, des Ministers und des Präfecten hinzu. — In der Wirksamkeit als Cassations- und Justizhof soll der Staatsrath von dem Staatsrath-Justizminister zusammenberufen werden und unter seinem Vorsitz berathen, während er sich in allen seinen übrigen Functionen nur auf landesherrlichen Befehl und unter dem Vorsitz des Landesherrn, eines Prinzen oder eines besonders dazu ernannten hohen Staatsbeamten versammeln darf. Das *ministère public* (Staatsanwaltschaft) bei dem Staatsrath soll in gewissen Fällen der *General-Procureur*, in gewissen anderen der Staatsraths-Auditor verwalten.

Von allen nun bereits mitgetheilten Organisationsgesetzen zeigt wohl keins so sehr wie dieses gegenwärtige die Unmöglichkeit, die Institute des damaligen ungeheuren Frankreich auf das winzige Götthen zu übertragen. Welche Fülle von Functionen der verschiedensten Art häuft sich hier auf eine kleine Behörde; und mag dadurch unter den kleinlichen Verhältnissen die Arbeitslast derselben auch nicht so bedeutend geworden sein, so ist doch für gewisse Functionen, z. B. für den Cassationshof, die Zahl von 2 Mitgliedern, selbst in dem kleinsten Rändchen, eine lächerliche. Mit unverhohlener Sehnsucht weist daher Dabelow in einem mir vorliegenden, dem Edict vorausgehenden Bericht auf die 45 Richter des französischen Cassationshofs hin im Gegensatz zu den zwei in Götthen vorhandenen, da doch weder der Landesherr selbst, noch ein Prinz einem Gerichtshof präsidiren könne, und es blieb kein Ausweg übrig, als die vorhandene Anzahl Richter durch eine überwiegende Anzahl herzugerufener Hülf Richter zu ergänzen, deren Herbeischaffung übrigens bei der enormen Verschwendung der Arbeitskräfte zur Besetzung der neuen Aemter gleichfalls die größten Schwierigkeiten verursachte. — Aus diesem Bericht Dabelow's an den Herzog ist übrigens noch eine Stelle hervor zu heben, welche auf den Standpunkt Dabelow's zum Herzog und der neuen Institution, ein eigenthümliches Licht wirft. Es heißt da wörtlich: „Ueberall, glaube ich, muß man sich sehr in Acht nehmen, nicht gegen die Lieblingsideen des französischen Kaisers anzustoßen, der die Regierung von sich allein abhängig, die Justiz dagegen — wenigstens dem äußern Scheine nach — ganz unabhängig von sich wissen will, und in diese Ideen so verliebt ist, daß er Alles haßt, was sich davon entfernt.“ An einer andern Stelle wird dann nochmals erwähnt, daß nach dem Grundsatz Napoleons die Justiz in den

Augen der Welt unabhängig von allem Einflusse der Regierung erscheinen müsse. Diese Stelle muß auch dem Herzoge in irgend einer Art auffällig gewesen sein, denn sie ist mit einem großen NB. von seiner Hand bezeichnet. —

Zwei Monate seiner Amtsthätigkeit hatten Dabelow überzeugt, daß die Organisation des Staatsraths unzweckmäßig sei. Ueberdies hatte während dieses Zeitraums der Staatsrath Berghauer — wie man sagt in Folge einer für ihn körperlich fühlbar gewordenen Meinungsverschiedenheit mit dem Herzoge — seine Entlassung aus dem Cöthenschen Staatsdienst genommen, und das Finanz-Portefeuille war mithin vacant geworden. Daher war ein neues Edict nöthig, welches am 15. Mai erschien.

Hiernach soll Dabelow, der zugleich im Gesetze selbst zum geheimen Staatsrath und perpetuirlich vicarirenden Präsidenten des Staatsraths ernannt wird, den Vorsitz im Staatsrath regelmäßig auch in denjenigen Fällen haben, in denen derselbe dem Landesherrn vorbehalten war; doch sollen die Beschlüsse des Staatsraths in den Fällen, in welchen der Vorsitz dem Herzoge vorbehalten gewesen, demselben zur Bestätigung vorgelegt werden. Zu neuen Staatsrathsmittgliedern werden ernannt der Präsident des Tribunals erster Instanz, Bierthaler, und der Kammerrath Rindfleisch, jedoch unter gleichzeitiger Beibehaltung ihrer bisherigen Aemter und ohne daß sie ein eigenes Portefeuille bekommen, indem vielmehr Dabelow in allen Departements des Ministeriums alleiniger Minister sein und ein besonderes herzogliches Ministerium bilden soll! Am Schluß folgt die Bestimmung, daß das Rechtsmittel der Cassation, da es mehrere Tribunale erster Instanz und mehrere Appellationshöfe voraussetze,*) als incompatibel mit dem Herzogthum aufgehoben und dafür das Rechtsmittel der Revision (welches neben der Aufhebung des früheren Erkenntnisses auch den eigenen, abändernden materiellen Rechtspruch des höchsten Gerichtshofs gestattet) eingeführt werde, dergestalt, daß der Staatsrath zugleich der Revisionschef sein solle. — Das Letztere wurde nach mannigfachen, noch zu erwähnenden Abänderungen in der Justizverfassung unter dem 24. Septbr. 1811 schon wieder abgeschafft und das reine französische Rechtsmittel der Cassation wieder eingeführt mit der Bestimmung, daß, wenn nach Cassation eines Urtheils ein gleichstehendes inländisches Gericht, von welchem die Sache zum zweiten Male zu entscheiden, nicht vorhanden sei, eine ausländische Juristenfacultät anstatt eines solchen entscheiden solle, wozu man die Juristenfacultät Halle ausersah. —

Während dem hatte die weitere Einführung der französischen Einrichtung

*) Weil, wenn ein Erkenntniß der unteren Tribunale cassirt war, die Sache nach französischem Recht nicht wieder an dasselbe Gericht zurückgehen konnte, sondern an ein anderes Gericht gleichen Ranges gelangen mußte.

gen unter Dabelow's fruchtbarer Feder nicht geruht. Fast jede Nummer der Staatszeitung hatte neue Gesetze gebracht. Unter dem 18. April war mit einem Gesetzartikel zu dem seit dem 1. März in Kraft getretenen code Napoléon (civil) und dem code de procédure civile, der unfehlbar vom 1. Juli an Kraft erhalten solle, der code de commerce und der code criminel, sowohl der eigentliche Strafcodex als der code d'instruction, mit Gesetzeskraft vom 1. Juli eingeführt und auf erläuternde und applicirende Gesetze sowie auf transitorische Gesetze Hoffnung gemacht, welche niemals erfüllt worden ist! Unter dem 3. Mai war ferner zur Ausführung der decretirten allgemeinen Wehrpflicht ein für die kleinlichen Verhältnisse des Herzogthums unnötig hartes, vielfache Willkürlichkeiten enthaltendes Conscriptiionsgesetz mit einer Wehrpflicht in drei Losungsklassen vom 18. bis 29. Jahre, mit einem conseil de recrutement für das Recrutirungsgeschäft und einem conseil militaire permanent als Strafbehörde der Deserteurs und Refractairs sowie mit enormen Strafen (der Strafe „für alle Fälle“) für Desertion und ansehnlichen Strafen (Geldstrafen von 1500 bis 4000 Francs) für Verfehlungen des Präfecten und der maires bei Desertionen zc. *) veröffentlicht **) Sodann war unter dem 11. April — mit Bezugnahme auf „die decretirte Gleichheit vor dem Gesetz“ — ein neues, drückendes Stempel edict erlassen, welches höchst bedeutende Werthstempel bei Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und einen Erbschaftsstempel einführt, der selbst Descendenten, Ascendenten und Ehegatten nicht verschont. Auch war unter dem 18. April das Accise-, Zoll- und Chausseewesen unter 4 Inspectionen, einen Directeur und einen höhern Contrôleur (den Staatsrathsauditor Bayer) gebracht worden, um später, gerade nach einem Monat, mit den directen Steuern und zugleich den Einkünften der Domänen und Regalien, welche je einen directeur aus dem Personal der factisch aufgelösten Rentkammer erhielten, noch einem unter Controle der 3 Directeurs stehenden General-Receveur, und etwa nach einem Vierteljahre wiederum einer neuen, collegialisch eingerichteten, aus

*) Es heißt z. B.: „derjenige maire, welcher nicht auf das genaueste nachweisen kann, wo sich ein vermiffter Conscriptirter befindet, und der nicht augenblicklich bei Austragung eines Conscriptirten hierüber an den commandirenden Officier des Recrutirungsgeschäfts berichtet, wird mit einer Geldstrafe von 1500 Francs belegt (Art. 17). Der maire, in dessen Canton sich ein ausgetretener Conscriptirter oder Deserteur wieder eingefunden hat, und er solchen nicht gleich hat aufgreifen und abliefern lassen, wird cassirt und mit einer Geldstrafe von 1500 Francs belegt (Art. 18).“ Dasselbe gilt auch in den beiden vorhergehenden Fällen von den Commune-maires (Art. 19).

**) Kurze Zeit nach diesem Gesetz erschien eine andere Verordnung, welche die ernste Beziehung desselben befehlt. Am Schlusse enthält diese Verordnung folgende Bestimmung, die als Beweis einer unerhörten Vielregiererei angeführt zu werden verdient: Art. 12: „vom 6. Mai d. J. an darf kein junger Mann sich auf eine Universität ohne unsere ausdrückliche Bewilligung begeben.“

4 Mitgliedern bestehenden Behörde, dem Finanzcollegium mit einem *ministère public* (dem Finanz-Procureur) untergeordnet zu werden.

Ein Edict vom 29. Mai 1811 hatte das Consistorium, welches mit der Landesregierung vereinigt gewesen war, aufgehoben und ein neues, aus einem Tribunalrichter (Baensch) als Vorsitzenden, einem Superintendenten und einem Diaconus bestehendes Consistorium eingesetzt, dessen Wirkungskreis sich lediglich auf die Aufsicht, Disciplin und Sittencensur über die Geistlichen und Kirchendiener, die Examination der Candidaten beschränkte und gesondert hiervon eine Schuldirection, bestehend aus dem Präfecten als Vorsitzenden, dem Tribunalrichter, dem Diaconus sowie dem Rector der reformirten Schule in Cöthen.

Darauf ward eine sehr umfangreiche Notariatsordnung publicirt. Hiernach wurde die gesammte freiwillige Gerichtsbarkeit aus der Hand der Gerichte in die der Notare gelegt, die auf Lebenszeit ernannt wurden; jeder Notar mußte eine Caution von 500 Thlr. bestellen, und die Disciplin über die Notare übte der mit dem Titel eines Generalnotars und Decans versehene Notar des Landdistricts Cöthen resp. die Gesamtheit der Notare.

Ueberhaupt betreffen die meisten Gesetze jener Zeit die Justizverfassung des Landes, welche theils den constituirenden Edicten gemäß noch fertig eingerichtet, theils je nach der Erfahrung von einigen Monaten wieder umgestaltet werden mußte. Die Justiz war ja auch das einzige Feld, auf welchem Herr von Dabelow einigermaßen heimisch war, und seinen Experimenten also ganz besonders preisgegeben.

Wir übergehen die französisch-cöthensche Organisation des Instanzenzugs und der Behördenfolge, verweilen dagegen bei einer erwähnenswerthen Eigenthümlichkeit, die noch für die Geschworenengerichte eingeführt wurde. Der Staatsminister selbst sollte als grand juge das Präsidium des Assisenhofs führen, jedoch mit der Bestimmung, daß er bei Abfassung des Erkenntnisses nicht mitwirken, vielmehr nach erfolgtem Ausspruch der Geschworenen aus dem Plenum der übrigen Richter einen Präsidenten ernennen sollte. 14 Tage nach dem Erscheinen dieser Verordnung mochte jedoch der grand juge und Staatsminister wohl eingesehen haben, entweder, daß diese Bestimmung mit der erstrebten „Unabhängigkeit der Justiz in den Augen der Welt“ nicht zu vereinigen sei, oder daß sie ihm viele Mühe verursache, genug, es wurde eine Abänderung dahin getroffen, daß der grand juge, wenn er die Audienz soweit geleitet, daß die Instruction der Sache ihren Anfang zu nehmen habe, einen Präsidenten zum Behuf der Instruction der Sache ernennen, nach beendeter Instruction aber selbst das Resumé vortragen und schließlich nach Ertheilung des Geschworenenverdichts den besondern Präsidenten für die Urtheilsfindung ernennen solle. Als Regel wurde hierbei hingestellt, daß zum Präsidenten

für die Instruction der Präsident des ersten Senats, zum Präsidenten für die Urtheilsfindung der Präsident des zweiten Senats des herzoglichen Gerichtshofs zu nehmen sei. Man hatte also bei jedem Schwurgerichtsfalle das eigenthümliche Schauspiel dreier fungirenden Präsidenten, ohne daß sich daraus irgend ein Vortheil für die Behandlung der Sache ersehen ließe. —

Mag Verwirrung und Rathlosigkeit in allen Zweigen der Landesverwaltung die Folge der tumultuarischen Umstürzung aller Verhältnisse gewesen sein; in keinem kann dieß mehr der Fall sein als in der Justiz, die vorzugsweise einen bedächtigen Schritt der Gesetzgebung erheischt. Ein neues, den Grundanschauungen des bisherigen (chursächsischen, in subsidium römischen) Rechts meist völlig widerstreitendes Civilgesetzbuch, ein fremder, für eine durchaus verschiedenartige Nationalität bestimmter Strafcodex war ohne alles Zuratheziehen der Criminalpolitik in das Land hineingepflanzt worden. Den Richtern waren neue, durchaus heterogene Proceßgesetze mitten in die alten Acten hineingetreten, das ungeheure Gebiet des neuen Rechts sollte innerhalb weniger Monate in Fleisch und Blut des Volkes übergegangen, den Richtern sicher und gekläuft sein. Man hatte nicht daran gedacht, eine Uebergangsperiode zu schaffen. Man hatte sogar vergessen, bei der Einführung der neuen Gesetzbücher die alten Gesetze aufzuheben und hatte das, kurz und bündig, erst im October 1811, also länger als 3 Monate nach der eingetretenen Gültigkeit der ganzen französischen Gesetzbücher, mit folgendem Gesetze nachholen müssen, welches den Richter geradezu zum Gesetzgeber erhebt: „Alle vor der Einführung des neuen Rechts in unserm Herzogthum bestehenden Gesetze haben insofern ihre Gültigkeit verloren, als sie mit den Dispositionen des neuen Rechts oder dem Geiste desselben in Widerspruch stehen.“

Das Volk muß die Gesetze kennen, hier waren sie ihm nicht einmal in die Hände gegeben.*) Willst du dein Gesetz kennen lernen, muthete man dem Volke zu, so kaufe es dir in Frankreich, lerne die französische Sprache und studire es, oder versuche, ob eine der vielen vorhandenen Uebersetzungen mit derjenigen juristischen oder sprachlichen Auffassung übereinstimmt, welche deine — ach selbst so rathlosen! — Richter für die richtige halten. Hin und wieder versuchte es wohl einer von den aus dem Westfälischen herbeigerufenen Beamten und Procuratoren, das Volk über das neue Gesetz in dieser und jener Beziehung zu unterrichten, auch der Staatsrath machte dann und wann auf den Unterschied des neuen und des alten Rechts in einem einzelnen Punkte aufmerksam — das blieben aber angesichts der riesigen Aufgabe die winzigsten Bruchstücke. So war z. B. mit dem code Napoléon die Gütergemeinschaft

*) Man hatte die französischen Gesetze weder in der Ursprache noch in einer Uebersetzung dem Lande publicirt!

der Ehegatten eingeführt, ohne daß man im Volke eine Ahnung von dem wichtigen Eingreifen dieses Instituts in das Wesen des ehelichen Güterrechts gehabt hätte. Der Staatsrath mußte vor den Folgen dieser Unkenntniß, z. B. vor der mit der Ehe eintretenden Gemeinschaftlichkeit der Schulden, förmlich warnen und die Abschließung von Ehe Stiftungen vor der Ehe anempfehlen. Es kam dahin, daß bezüglich der nicht durch die Staatszeitung promulgirten fremden Gesetze ein *beneficium ignorantiae juris* eingeführt werden mußte, dessen Umfang durch ein ferneres Gesetz noch genauer bestimmt werden sollte. Freilich ist weder dieses Gesetz erschienen, noch der feierlich verheißene Unterricht des Volks in den Gesetzen ertheilt worden, sodaß man von dem eigenthümlichen *beneficium* wahrscheinlich den unbeschränktesten Gebrauch hat machen müssen.

Nichtsdestoweniger verlangte man von den Procuratoren, daß sie ohne Weiteres fertige Redner sein sollten, und ein Gesetz vom 11. November 1811 fulminirt, fast mit Nennung der Namen, gegen einige Procuratoren, die nicht einmal eine Defension abzulesen, geschweige denn eine solche mündlich zu halten wüßten, und gegen einen Procurator, der neulich die größte Unfunde in der Vertheidigung der Angeklagten an den Tag gelegt habe, und sucht gegen diese Uebelstände Abhülfe dadurch, daß es das Vertheidigen *ex corona* gestattet und dazu auffordert. —

Es sind jetzt nur noch wenige Gesetze aus anderen Zweigen der Staatsverwaltung hier anzuführen. Es erschien eine *Medizinalordnung*, ausgearbeitet durch den als herzoglichen Leibarzt aus Staffurth nach Götten berufenen, rühmlichst bekannten Medizinalrath Dr. Brunn (jetzt von Brunn), das einzige Werk jener Zeit, welches wegen seiner wirklichen Vortrefflichkeit den ganzen gesetzgeberischen Schwindel überlebt und bis in die neueste Zeit zum Wohl des Landes und als Vorbild für gleiche Gesetze in andern Ländern fortbestanden hat, und bald nachher, als Arbeiten der neu eingesetzten Direction des *Medizinalwesens*, ein zwingendes *Ruhpocken-Impfungsgesetz* sowie eine *Medizinaltaxe* im Gefolge hatte.

Ferner wurde, dem napoleonischen Polizei-Centralisationsystem entsprechend, eine Landespolizei-Inspection (unter dem bisherigen Polizeicommissarius d'Alster) eingesetzt. Endlich — und dabei ist es wiederum schwer, der Ironie zu entsagen — durfte es nicht an einem Ackerbau- und Industrie-conseil, verbunden mit einem conseil de commerce, fehlen, einer Behörde, welche in 4 Sectionen (Section der Gelehrten, Section der Dekonomen, Section des Handelstandes, Section der Künstler und Handwerker) mit einem Generalsecretär und vier Specialsecretärs, der Regierung mit nützlichen Erfindungen und Rathschlägen an die Hand gehen und Ackerbau und Gewerbesleiß im Lande überwachen, sowie „die Censur der mit dem

Ackerbau und dem Gewerbe beschäftigten Subjecte“ führen soll. Die Mitglieder des conseil's werden — wie könnte man das anders erwarten! — vom Staatsminister gewählt und vom Herzoge bestätigt, auch können sie nur vom Staatsminister zusammenberufen und in ihren Versammlungen geleitet werden, endlich ist die Mitgliedschaft auch nur ein bloßer Ehrenposten, aber er ist nach dem Gesetze „einer der geachtetsten im Staate,“ und es sollen diejenigen besonders ausgezeichnet werden, welche in diesem Conseil der Regierung mit nützlichen Erfindungen und Rathschlägen an die Hand gehen.

Die Staatszeitung theilt mit, daß am 30. November 1811 die erste Sitzung stattgefunden, und in dieser der General-Notar Bramigt eine „schöne Abhandlung über die Mittel, dem gesunkenen Wohlstand der Residenz aufzuhelfen“, vorgelesen hat. Künftig soll sich nach dieser officiösen, sehr beglückten, Mittheilung das ganze conseil jeden Montag nach dem Ersten des Monats, und jede Section der Reihe nach Freitags zu einer Session versammeln.

Die beabsichtigte Einrichtung einer hohen Schule in Götten unterblieb, weil die Stände erklärten, daß die Mittel dazu nicht zu beschaffen seien.

Wie sich in Frankreich der Staat zur Kirche stellt.

Seitdem Deutschland den großen Kampf gegen Rom aufgenommen hat, führt Frankreich den Reigen derer, die unsere schwarzen Feinde mit Vermüthungen und Verleumdungen gegen uns unterstützen. Wir sagen Frankreich, weil zweifellos die Mehrheit des französischen Volkes und der französischen Presse der Kurie im Kampfe gegen uns beisteht. Keineswegs bloß im Lager der weißen Fahne der Bourbons oder in den Bureaux der Beauillots zählt das Papstthum in seinem Kampfe gegen Deutschland seine französischen Bundesgenossen. Deutlich klingt aus dieser fast einmüthigen Feindseligkeit und Bosheit der französischen Presse und Parteien gegen Deutschland der alte gallische Hochmuth, der uns überhaupt das Recht bestreitet, die Verhältnisse unseres Staates zur römischen Kirche nach den Bedürfnissen unserer Nation einzurichten, und einen eigenen Willen zu haben. Diesem albernen Gerede gegenüber thut wirklich einmal noth, die Stellung, welche in Frankreich der Staat zur Kirche einnimmt, einer Prüfung zu unterwerfen.

Ganz anders als Deutschland ist Frankreich durch seine Gesetzgebung gegen die Uebergriffe Roms und gegen kirchliche Anmaßung überhaupt geschützt. Im Folgenden charakterisiren wir (nach Labarthe, Codes spéciaux Seite 224 ff.) diese Defensivstellung, indem wir im Voraus bemerken, daß sie in vielen Stücken Nachahmung zu verdienen scheint. Das Grundprincip